

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.02.2013

42,30-20-U 3 RS 823

Frau Eschweiler/Herr Hachen

Tel 0221 809-6263/6272

Fax 0221 8284-1419

renate.eschweiler@lvr.de

guenter.hachen@lvr.de

LVR-Dezernat 4 • 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltung

- Jugendamt -

im Bereich des

Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich: •

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/823-2013

U3-Ausbau: Inbetriebnahme von geförderten Plätzen für Kinder unter drei Jahren

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2013 zur Inbetriebnahme von geförderten U3-Plätzen sende ich Ihnen zur Kenntnis und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag


Lensing Peters



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Postfach: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)

IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3

Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)

IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDE3307

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

22. Februar 2013
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 2635.2
bei Antwort bitte angeben

Michaela Berg
Telefon 0211 837-2549
Telefax 0211 837-2200
Michaela.Berg@mfkjs.nrw.de

An den
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Reiner Limbach
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Nachdem das Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege verabschiedet und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt noch in dieser Woche erfolgen soll, wird in Kürze mit der Bewilligung der 1. Tranche der Fiskalpaktmittel begonnen.

Ich möchte dies und einzelne Nachfragen zum Anlass nehmen, um alle Jugendämter noch einmal ausdrücklich auf die zweckentsprechende Verwendung der Bundes- und Landesmittel für den U3-Ausbau und die geltende Rechtslage hinzuweisen.

Gegenstand des U3-Investitionsprogramms 2008 - 2013 sind Maßnahmen, die im Programmzeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Für das Investitionsprogramm 2013 - 2014 gilt entsprechendes für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2014. D.h. die U3-Plätze müssen grundsätzlich nach der Fertigstellung als Plätze für unterdreijährige Kinder in Betrieb genommen werden.

Dabei konnten und können die im Rahmen des Investitionsprogramms 2008 - 2013 neu geschaffenen U3-Plätze bis zum Beginn des Rechtsanspruchs am 1. August 2013 im Rahmen der stufenweisen Ausbauplanungen der Jugendämter auch stufenweise in Betrieb genommen werden. Für das Investitionsprogramm 2013 - 2014 gilt der 1. August 2014. Ausnahmen gelten nur, wenn die U3-Plätze erst nach diesen beiden Zeitpunkten fertiggestellt werden.

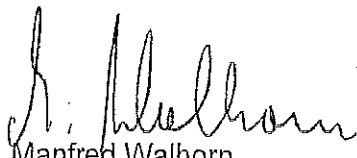
Ab diesem Zeitpunkt wäre eine anderweitige Inbetriebnahme und Nutzung von Investitionsgeförderten U3-Plätzen mit Kindern, die am 1. November bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, eindeutig zweckwidrig. In diesem Zusammenhang weise ich auch noch einmal ausdrücklich auf Ziffer 5.2 der Förderrichtlinien hin. Ein Verstoß gegen die Zweckbindung müsste unmittelbar zur Rückforderung der Investitionsmittel mit Verzinsung führen.

Entsprechendes gilt für die zur Verfügung gestellten Landesmittel.

Seite 3 von 3

Ich bitte Sie, den Jugendämtern den Inhalt dieses Schreiben kurzfristig per E-Mail bekannt zu geben.

Im Auftrag


Manfred Walhorn